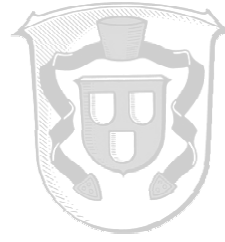


Antrag auf Gestattung einer Schankerlaubnis auf Widerruf

(nach § 12 Gaststättengesetz)

Antrag auf Sperrzeitverkürzung



An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen
Am Rathaus 2
34628 Willingshausen-Wasenberg

Antragsteller: _____

Veranstalter: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum _____ **von** _____ **bis** _____

Verkauf von **alkoholischen Getränken** **alkoholfreien Getränken** **Schankanlage** **JA** **NEIN**

Zelt wird aufgebaut **NEIN** **JA** ... wenn JA, wieviel _____m²

Es wird **Sperrzeitverkürzung** für die Veranstaltung beantragt **JA** **NEIN**
(Die Sperrzeit beginnt um 24.00 Uhr)

am _____ von **24.00** bis _____ Uhr

am _____ von **24.00** bis _____ Uhr

am _____ von **24.00** bis _____ Uhr

Ort, Datum

Unterschrift

Sprechzeiten:

Mo. bis Di.: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr

Mittwoch: Keine Sprechzeiten

Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Auflagen:

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.

Die Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Im Sinne der Vorschriften zum Schutz der Jugend sind **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und **Jugendliche** Personen die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Der **Aufenthalt in Gaststätten** darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden; es sei denn Kinder oder Jugendliche nehmen an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teil oder befinden sich auf Reisen. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen, **Branntwein**, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Werden Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet, dürfen nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke und Lebensmittel an sie ausgegeben werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Hinweis:

Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Bitte diesen Vordruck vollständig ausgefüllt spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Zimmer 12, der Gemeindeverwaltung Willingshausen abgeben. Oder per Fax: 06691-963018
--

Sprechzeiten:

Mo. bis Di.:	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch:	Keine Sprechzeiten
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr